

## **Öffentliche Bekanntgabe**

### **der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

- Vorhaben:** Erhöhung der Grundwasserentnahme auf ca. 138.400 m<sup>3</sup>/a aus einem Einzelbrunnen zum Zwecke der Feldberegnung
- Vorhabenträger:** Beregnungsverband Harburg
- Betroffenheit:** Brunnen 725 in: Gemarkung: Wenzendorf; Flur: 5; Flurstücke: 40/7

#### **Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Antrag vom 13.07.2022 – vollständig vorgelegt am 06.03.2023 – beantragte der Beregnungsverband Harburg die Erhöhung des Wasserrechts für die bestehende Grundwasserentnahme aus Brunnen 725 nahe der Ortslage Wenzendorf. Die Grundwasserentnahme dient der landwirtschaftlichen Beregnung. Der Beregnungsbrunnen 725 ist in einer Tiefe von 163 bis 193 m u. GOK verfiltert. Aktuell liegt dem Beregnungsverband Harburg für den Brunnen 725 eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis des Landkreises Harburg für eine maximale Grundwasserentnahme von 9,8 m<sup>3</sup>/h bzw. 57.260 m<sup>3</sup>/a zur Feldberegnung vor. Es wurde die Erhöhung der Grundwasserentnahme auf 138.400 m<sup>3</sup>/a beantragt. In den Monaten März bis Oktober soll eine Feldberegnung von Sonder- und Ackerkulturen stattfinden. Für die Beregnung ist eine Fläche von insgesamt ca. 112 ha vorgesehen.

Die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden im Rahmen der Antragsunterlagen vom 13.07.2022 und mit Ergänzungen vom 06.03.2023 durch den Vorhabenträger vorgelegt.

#### **Begründung und Entscheidung**

##### **Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung:**

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wird für das Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. § 7 UVPG gilt für die Vorprüfung von Änderungsvorhaben entsprechend. So ist für Vorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlägig zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Berücksichtigt werden hierbei die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung besteht hier gem. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>.

Sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht die Pflicht zur UVP.

##### **Einhaltung der Prüffrist:**

Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Screening-Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht. Eine Verlängerung der Frist um bis zu 3 Wochen ist im Ausnahmefall möglich (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 2 UVPG). Die reguläre Prüffrist endete demnach am 18.03.2023. Die Prüfung konnte innerhalb dieser Frist

abgeschlossen werden, allerdings aufgrund der nur einmal wöchentlichen Veröffentlichung des Amtsblatts in dieses erst am 20.04.2023 eingestellt und bekannt gemacht werden.

**Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG):**

Die am 13.07.2022 und am 06.03.2023 ergänzend vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

**Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG):**

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG können entsprechend berücksichtigt werden. Alle Merkmale wurden einer Prüfung unterzogen. Die Unterlagen zur Prüfung können beim Landkreis Harburg, Untere Wasserbehörde, eingesehen werden.

**Merkmale des Vorhabens:**

Es handelt sich um eine Betriebsfortführung. Bauliche Veränderungen an dem Beregnungsbrunnen, die einer UVP-Pflicht unterliegen, sind nicht geplant. Weitere Bohrbrunnen sind nicht geplant. Aufgrund der geringen Grundwasserabsenkungsbeträge sind keine nennenswerten Beeinflussungen auf andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten zu erwarten. Diesbezügliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Aufgrund der räumlichen Entfernung der Förderbrunnen des Wasserwerks Buchholz ist eine diesbezügliche Beeinflussung auszuschließen.

**Standort des Vorhabens:**

Der Beregnungsbrunnen liegt ca. 2,5 km von dem Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiet) „Este, Böttersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ und dem Naturschutzgebiet "Estetal" entfernt. Die Landschaftsschutzgebiete "Estetal und Umgebung", "Rosengarten – Kiekeberg – Stukenwald" und „Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile an der Reichsautobahn Hamburg-Bremen von km 14 bis km 30“ liegen zwischen 1,5 und 2,5 km Entfernung zum Beregnungsbrunnen.

Der Beregnungsbrunnen befindet sich nicht in keinem Wasserschutzgebiet. Das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Buchholz (Schutzzone IIIB) liegt ca. 2,9 km östlich entfernt. In einer Entfernung von mindestens 3,0 km südwestlich des Beregnungsbrunnens befinden sich vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (Este). Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist jeweils nicht zu erkennen.

Das Gebiet um den Beregnungsbrunnen ist größtenteils durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Größere Waldflächen befinden sich im Bereich der Este. Östlich des Beregnungsbrunnens liegt der forstwirtschaftlich genutzte "Stukenwald". Größere Siedlungsflächen bilden das Stadtgebiet von Buchholz in der Nordheide und Hollenstedt.

Die Umgebung des Beregnungsbrunnens weist eine geringe Flächenversiegelung auf. Im Bereich des Beregnungsbrunnens sind mittlere Pseudogley-Braunerde und tiefer Gley als Bodentypen anzutreffen. Die Landschaftsgliederung, die Formen und oberflächennahen Ablagerungen im Bereich des Beregnungsbrunnens sind in erster Linie ein Ergebnis der nordischen Vereisung, des Eiszeitklimas und der nacheiszeitlichen, erdgeschichtlich jungen Entwicklungen. Im Bereich des Beregnungsbrunnens stellen pleistozäne Sedimente den weitaus größten Teil der vorgefundenen quartären Ablagerungen dar. Sie sind in ihrer petrographischen Ausbildung durch laterale und vertikale Schwankungen gekennzeichnet. In den Niederungen treten erhöhte Mächtigkeiten von holozänen Ablagerungen auf. Der für die Grundwassererschließung bedeutsame Teil des Untergrunds besteht aus quartären Schichten, die von Sedimenten tertiären Alters unterlagert

werden. Die Gesamtmächtigkeit der quartären Ablagerungen liegt im Bereich des Beregnungsbrunnens bei ca. 180 m.

Der Standort des Beregnungsbrunnens gehört hydrologisch betrachtet zum Einzugsgebiet der Elbe. Die Este, westlich des Beregnungsbrunnens, ist der größte Vorfluter und entwässert die Geest in nördliche Richtung. Die Este ist im Bereich des Beregnungsbrunnens dem Oberflächenwasserkörper "Este (Seggerheide – Moisburg)" zugeordnet.

### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

Keiner der zu beachtenden Gesichtspunkte hinsichtlich etwaiger zusätzlicher oder anderer erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter, ist von dem Vorhaben betroffen.

Eine UVP ist für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Konkret wird die Grundwasserabsenkung am Beregnungsbrunnen durch die erhöhte Entnahmemenge auf ca. 16 cm im oberen Grundwasserleiter geschätzt. Aufgrund der geringdurchlässigen Sedimente in den Hangenden des Brunnens 725 zeigt sich die maximale oberflächennahe Grundwasserabsenkung nicht direkt am Brunnenstandort, sondern etwas versetzt südöstlich des Brunnens, wo stockwerk-trennende Schichten vermutlich weniger stark ausgebildet sind. Eine Absenkung des oberflächennahen Grundwasserspiegels kann zu einer Abflussminderung in angebundenen Vorflutern führen. Es ist davon auszugehen, dass unter natürlichen Bedingungen das vom Brunnen 725 entnommene Grundwasser in westliche Richtung abströmen würde, d.h. in Richtung auf die Este, sodass dort eine entsprechende Minderung des grundwasserbürtigen Abflusses eintreten dürfte. Eine erhebliche Minderung des grundwasserbürtigen Abflusses der Este infolge der geplanten Entnahme ist jedoch nicht zu erwarten, dies bestätigt das ebenfalls vorliegende hydrogeologische Gutachten zum beantragten Vorhaben.

Durch die Erhöhung der Entnahmemenge für den Beregnungsbrunnen ist keine weitere Flächeninanspruchnahme erforderlich. Eine Betrachtung der natürlichen Ressource Fläche kann an dieser Stelle somit entfallen.

Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag und -auftrag, Entwässerung bzw. Eintrag von Schadstoffen sind durch die Erhöhung der Entnahmemenge für den Beregnungsbrunnen nicht zu erwarten. Auch eine Veränderung der organischen Substanz des Bodens kann ausgeschlossen werden. Eine Bodenerosion erfolgt durch die Erhöhung der Entnahmemenge ebenfalls nicht. Es sind dahingehend keine Vorkehrungen zum Ausschluss erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Nutzung der natürlichen Ressource Boden erforderlich.

Bedenken, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Flora, Fauna und biologische Vielfalt haben kann, bestehen nicht. Sowohl hinsichtlich der o.g. Naturschutzgebiete als auch der Landschaftsschutzgebiete sind keine vorhabensbedingten Betroffenheiten zu erwarten. Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher auch nach fachlicher Prüfung und Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Betriebsbedingt werden keine überwachungsbedürftigen Abfälle bzw. Abwasser entstehen. Auch sonstige Umweltverschmutzungen, Belästigungen und eine Grundwasserverunreinigung können ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder sowie klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Entnahmemenge aus dem Beregnungsbrunnen 725 bestehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind. Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen bestehen nicht, da diese bei der Entnahme von Grundwasser nicht zum Einsatz kommen. Die Vorkehrungen zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erfolgen u. a. durch die Einhaltung aller Auflagen bzw. Nebenbestimmungen der bisher gültigen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme, die weiter eingehalten werden. Betriebsbedingte Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung können ausgeschlossen werden.

Für die menschliche Gesundheit bestehen keine Risiken, die z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft eintreten können.

**Insgesamt sind Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern, grundwasserstandabhängiger Vegetation, Bauwerken und Entnahmen Dritter, durch die Erhöhung der Grundwasserentnahme auf jährlich 138.400 m<sup>3</sup> aus dem Beregnungsbrunnen 725, nicht zu erwarten. Aufgrund der günstigen geologischen Bedingungen in Verbindung mit einer Lage, fern von grundwasserabhängigen Landlebensraumtypen werden durch die Mehrförderung keine erheblich nachteiligen Wirkungen ausgelöst. Das gilt auch für eine mögliche Abflussminderung in Fließgewässern.**

**Nach der allgemeinen Vorprüfung und unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteilige umweltrelevante Auswirkungen – entstehend aufgrund der beantragten Erhöhung der Grundwasserentnahme – offensichtlich ausgeschlossen werden.**

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich und dem Vorhaben kann unter der durch den Antragsteller vorgelegten Durchführung zugestimmt werden.**

Winsen (Luhe), 13.04.2023  
Landkreis Harburg  
-Untere Wasserbehörde-